

## **STELLUNGNAHME ZUR ANFRAGE DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ ZUM KAPITALANLEGER- MUSTERVERFAHRENSGESETZ (KapMuG)**

3. August 2019

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

übermittelt per Email an:

ra2@bmjv.bund.de

*Vorgelegt von:*

*Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin*

*info@initiative-minderheitsaktionaeere.org*

## Vorbemerkungen

Die Initiative Minderheitsaktionäre e.V. nimmt hiermit Stellung zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur dauerhaften Implementierung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG).

Es dürfte offenkundig sein, dass ein bloßes Auslaufen des KapMuG ohne Übergangsregelung einen katastrophalen Ansehensverlust für den Justizstandort Deutschland verursachen würde. Den oft seit vielen Jahren laufenden Verfahren würde abrupt die Rechtsgrundlage entzogen werden, gewonnener Prozessstoff drohte verloren zu gehen und eine Vielzahl dann individuell fortzuführender Rechtsstreite würde die Justiz überlasten.

Allerdings solle die evidente Notwendigkeit gesetzgeberischen Handels auch dazu genutzt werden, in der Praxis zu Tage getretene Defizite des aktuellen Rechts zu korrigieren, um so das Verfahren effizienter zu gestalten.

Unabhängig von einer Fortführung des KapMuG regt die Initiative Minderheitsaktionäre e.V. in Anlehnung an die Beschlüsse des Leipziger Juristentages auch an, die Einführung echter Formen kollektiven Rechtsschutzes zu prüfen. Hiermit wäre ein weitaus höheres Maß an Effizienz und Rechtsschutzgewährung verbunden, als bei einer – auch in reformierter Form – dauerhaften Implementierung des KapMuG. Für die Beantwortung der Einzelfragen unterstellen wir hingegen eine isolierte Fortführung des KapMuG mit seiner derzeitigen grundsätzlichen Ausrichtung und in seinen derzeitigen grundsätzlichen Strukturen.

### **Zu den Fragen des Bundesministeriums im Einzelnen:**

- **Wie bewerten Sie die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens sowie der prozessualen Regelungen (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraftwirkungen)?**

Großschadensereignisse lassen sich grundsätzlich nur durch einen binnenjustiziellen Bündelungsmechanismus lösen. Eine Kollektivierung

individueller Ansprüche in der Hand von sog. qualifizierten Einrichtungen ist nicht angemessen. Hierzu stellt das KapMuG einen Lösungsansatz dar, der jedoch in diversen Punkten reformbedürftig ist.

Das KapMuG sieht selbst nur in sehr geringfügigem Umfang prozessuale Sonderregelungen vor und verweist größtenteils auf die Normen der ZPO.

Insoweit wäre es wünschenswert, wenn insbesondere in Bezug auf die Einleitung und die Durchführung des Musterverfahrens ein tatsächliches, auf das konkrete Aufgabengebiet zugeschnittenes Sonderverfahrensrecht bestünde. Es bietet sich ebenfalls an, für diese Verfahren besondere prozessuale Informationsaustauschverfahren zwischen den Beteiligten vorzusehen, die sich an der britischen Disclosure orientieren könnten. So würden überlange Prozesse verhindert, wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse geschützt, unberechtigte Musterverfahren schneller abgewiesen und gleichzeitig tatsächlich Geschädigte eine faire Chance zur Durchsetzung ihrer Rechte erhalten.

#### a) Feste Vorgaben zur Eröffnung des Musterverfahrens

Die Zeitspanne zwischen Erlass des Vorlagebeschlusses und einer tatsächlichen Terminierung divergiert zwischen einzelnen Musterverfahren stark und ist oftmals zu lang. Das Negativbeispiel hierfür ist sicherlich der 20. Zivilsenat des OLG Stuttgart, der für einen ersten Hinweisbeschluss im Falle Porsche rund 16 und für einen finalen Beschluss sogar 25 Monate benötigte.

Eine effiziente Verfahrensgestaltung wird hierdurch schon von Anfang an erheblich in Frage gestellt.

Aufgrund von Erfahrungen wie dieser sollte eine Höchstfrist eingeführt werden, innerhalb der ein Oberlandesgericht erste verfahrenlenkende Maßnahmen zu ergreifen und das Musterverfahren durch Bestimmung des Musterklägers zu eröffnen hat. Ebenso wäre es erwägenswert, dass das „Case Management“ des Musterverfahrens eine klarere Struktur erhält. So sollte es z.B. innerhalb von ca. 21 Tagen nach Bestimmung des Musterklägers zu einer Verfahrenskonferenz in

Form einer Telefonkonferenz o.ä. zur Abstimmung eines Fahrplans für das Musterverfahren kommen.

## b) Streitgegenstand / Rechtskraftwirkung

Der Begriff und die Abgrenzung des Streitgegenstandsbegriffs des Musterverfahrens bedürfen einer Präzisierung durch den Gesetzgeber. Unabhängig von Sondersituationen in denen es - wie aktuell beispielsweise im Musterverfahren gegen die in den USA längst abgeurteilte Volkswagen AG und die Porsche SE - eigentlich zu zwei parallelen Musterverfahren kommen müsste, würde man den Lebenssachverhalt bzw. Streitgegenstandsbegriff entsprechend der herrschenden Meinung konsequent anwenden, ergeben sich im Hinblick auf die Fragen von Voreigenschaft und Bindungswirkung noch weitere Problemkonstellationen.

Eine betrifft sicherlich die gängige Praxis, den Vorlagebeschluss schon mit einer Vielzahl von Feststellungszielen zu überfrachten, die teilweise nicht zwingend entscheidungserheblich sind. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Vorlagegerichte dazu angehalten wären, die Erheblichkeit der konkreten Fragen aus ihrer Sicht zu begründen.<sup>1</sup> Die Einführung des Begründungszwangs könnte dazu führen, dass tatsächlich nur solche Fragen vorlegt werden, die den Wesenskern der Ausgangsverfahren und nicht kleinteilig jede einzelne Rechts- und Tatsachenfrage betreffen. Das würde auch zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung im Verfahren führen.

Eine Reform des KapMuG sollte daher stärker die offizielle Ausgestaltung des Vorlagebeschlussverfahrens regeln: Da das Prozessgericht darüber zu entscheiden hat, welches Arbeitsprogramm vom Oberlandesgericht zu entscheiden ist, darf das Vorlagegericht nicht gezwungen werden, sämtliche Feststellungsziele, die die Parteien für klärungsbedürftig erachten, im Vorlagebeschluss abdecken zu müssen. Vielmehr muss das Vorlagegericht herausarbeiten, auf welche Feststellungsziele es zur effizienten Erledigung aller

---

<sup>1</sup> Instrukтив insoweit die Vorgehensweise des LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28.2.2017, 22 AR 1/17 Kap, WM 2017, 1451 [1464ff.].

anhängigen Verfahren ankommt. Nur diese Musterfragen sollten dann dem Oberlandesgericht vorgelegt werden müssen.

Das im Vorlagebeschluss enthaltene Begehren auf kollektive Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen bzw. auf Klärung von Rechtsfragen determiniert den Streitgegenstand im Musterverfahren. Um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden, sollte das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 6 Abs. 3 KapMuG hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern. Dadurch wird gewährleistet, dass die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen und die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss (§ 6 Abs. 4 KapMuG) andere Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit des Musterverfahrens vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionsschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt. Insofern sollte ein Reformgesetzgeber die Begründungspflicht im Interesse der Transparenz und Effizienz eines Musterverfahrens für das Vorlagegericht neu regeln.

- **Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das KapMuG-Verfahren nach Ihrer Einschätzung für die Individualkläger, die beklagten Unternehmen und die Anmelder?**

Die Frage kann pauschal nicht beantwortet werden. In Massenschadensfällen stellt das Musterverfahren grundsätzlich sicherlich eine Entlastung für die Parteien, aber auch für die Justiz dar. Für Kläger kann die fehlende Strukturierung der Verfahrensabläufe bzw. das Fehlen von entsprechenden Sonderregeln zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Ebenso kann es unter Umständen dazu kommen, dass Kläger von einer Tatsacheninstanz abgeschnitten werden. So ist es kritikwürdig, dass beispielsweise auch Verfahren ausgesetzt werden dürfen bzw. müssen, in denen schon mit der Beweisaufnahme begonnen wurde. Insofern wäre es zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

angezeigt, dass in derartigen Fällen die Beweisaufnahme vor dem Oberlandesgericht unmittelbar fortgeführt werden könnte.

Auch wird die bestehende strukturelle Klägerbenachteiligung des deutschen Prozessrechts durch das KapMuG-Verfahren nicht kompensiert. Auch insoweit bietet sich die Einführung eines an der englischen Disclosure orientierten wechselseitigen Informationsaustauschverfahrens an.

- **Wie bewerten Sie die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im Verfahren (für Musterkläger und Beigeladene)?**

Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, da nicht speziell im KapMuG geregelt, sind im Hinblick auf die geltenden Regelungen der Zivilprozessordnung teilweise defizitär. Dies ist jedoch kein ausschließlich für das KapMuG spezifisches Problem.

Wie schon ausgeführt, bestehen aus der Perspektive des KapMuG Defizite insbesondere dann, wenn ein Oberlandesgericht nach Erlass eines Vorlagebeschlusses zu viel Zeit bis zur Ernennung eines Musterklägers verstreichen lässt. Auch kann die zwangsweise Beteiligung an einem Musterverfahren dazu führen, dass der Rechtsschutz der Beteiligten verkürzt wird. Dies gilt beispielsweise dann, wenn sich ein Ausgangsverfahren schon in der Beweisaufnahme befindet und das Prozeßgericht die Fortführung der Beweisaufnahme durch eine Aussetzung verhindert.

Versteht man die Zuständigkeitsregelungen auch als eine Form der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, so könnte man darüber nachdenken, § 32b zu reformieren und einen tatsächlichen Spezialgerichtsstand einzuführen, der dafür sorgt, dass Musterverfahren nicht von dem am Sitz der Musterbeklagten zuständigen Oberlandesgericht geführt werden, sondern an dann hierauf hochspezialisierten bundesländerübergreifenden Spezialsenaten, wie dies beispielsweise in § 39a WpHG für den übernahmerechtlichen Squeeze-Out vorgesehen ist.

- **Wo sehen Sie ggfs. Probleme oder etwaigen Änderungsbedarf?**

Wie bereits oben dargestellt, sollte es für Vorlagebeschlüsse einen Begründungszwang geben. Die Einleitung eines Musterverfahrens darf zudem nicht durch ein Oberlandesgericht unnötig verzögert werden. Deshalb sollten Fristenregelungen für die Zeit zwischen Erlass des Vorlagebeschlusses und der Ernennung des Musterklägers eingeführt werden.

Fraglich ist auch, ob die Auswahl des Musterklägers nicht an das Vorlagegericht übertragen werden sollte. Das Vorlagegericht kennt das Ausgangsverfahren bereits im Detail und kann daher im Zweifel besser und effizienter beurteilen, wer als Musterkläger in Frage kommt.

Die Anmelde­möglich­keit von Forderungen sollte nicht an die Eröffnung des Verfahrens vor dem OLG geknüpft werden, sondern an den Erlass des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht. Ab diesem Zeitpunkt können die Prozessparteien und weitere Anspruchsinhaber absehen, welche Feststellungsziele zur Entscheidung der kapitalmarktrechtlichen Streitigkeit entscheidungserheblich sind. Durch die Einräumung einer Möglichkeit zur Anmeldung von Forderungen im Interesse der Verjährungshemmung ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Vorlagebeschlusses könnte effektiv verhindert werden, dass eine Vielzahl weiterer Klagen vor dem Vorlagegericht erhoben wird. Dadurch ließe sich die Verfahrensflut bis zum Abschluss des Musterverfahrens erheblich eindämmen.

Des weiteren ist darüber nachzudenken, ob in Musterverfahren den Beteiligten nicht generell die freiwillige Möglichkeit einer Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Form von Videokonferenzübertragungen gewährt werden sollte. Schon heute bietet die ZPO grundsätzlich die Möglichkeit hierfür.

Zudem ist überlegenswert, ob nicht auch die Vergütungsregelungen für das Musterverfahren optimiert werden sollten. Ein überlanges Musterverfahren führt regelmäßig dazu, daß bei einer reinen RVG-Abrechnung eine für die Klägeranwälte ökonomisch nachteilige Situation entsteht. Die derzeitigen Vergütungsregeln perpetuieren damit ein für die Wahrheitsfindung nachteiliges strukturelles Ungleichgewicht zwischen den streitenden Parteien.

Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10719 Berlin  
Deutschland  
Telefon: +49 30 5490 5621  
Email: [info@initiative-minderheitsaktionaere.org](mailto:info@initiative-minderheitsaktionaere.org)

Vertreten durch:  
Robert Peres (Vorsitzender des Vorstands)